

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Slowenien

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Slowenien in erster Linie durch eine Einspeisevergütung, bzw. durch einen Premium Tarif. Bestimmte Erzeuger („qualifizierte Erzeuger“) von Strom aus Erneuerbaren Energien haben die Wahl zwischen einem festen Einspeisetarif oder einem Bonus („Premium Tarif“) auf den am freien Strommarkt erzielten Strompreis, mit dem der Staat der Stromerzeuger hilft, die Kosten bei der Stromerzeugung auszugleichen . Darüber hinaus werden in Slowenien eine Subvention und ein Kredit für die Förderung Erneuerbarer Energien öffentlich ausgeschrieben.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisevergütung. Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Slowenien durch eine Einspeisevergütung gefördert. Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (qualifizierte Erzeuger) mit einer Produktionsleistung von bis zu 5 MW können bestimmen, dass ihnen der Strom zu einem einheitlichen Preis abgenommen wird. • Premium Tarif. Alternativ können qualifizierte Erzeuger einen Bonus im Form einer operativen Förderung auf den Betrag erhalten, den sie durch den Verkauf des erzeugten Stromes auf dem Strommarkt erzielt haben. • Subventionen. In Slowenien werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Subventionen durch das Ministerium für Wirtschaft (Direktion für Energie, Sektor für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien) vergeben. • Kredite. Durch den Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad) werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen Kredite mit niedrigen Zinsraten vergeben.
Geförderte Technologien	In Slowenien werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Einschränkungen bestehen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Anlagen. Bei der Subvention und dem Kredit können sich Einschränkungen durch die jeweilige Ausschreibung ergeben.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahrensgesetz (Zakon o splosnem upravnem postopku - Uradni List, 65/2008) • Energiegesetz (Energetski zakon - Uradni list R Energiegesetz) • Verordnung über die Förderung und Einspeisevergütung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Uredba o podporah elektricni energiji, proizvedeni iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 37/2009) • Verordnung über die Erteilung von Zertifikaten für Erzeugungsanlagen (Uredba o izdaji deklaracij za proizvodne naprave in potrdil o izvoru elektricne energije – Uradni list RS 8/2009) • Beschluss über die Höhe der Einspeisevergütung (Sklep o cenah in premijah za odkup elektricne energije od kvalificiranih proizvajalcev elektricne energije - Uradni list RS, 65/2008 - Beschluss über die Höhe der Einspeisevergütung)

	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung über die Förderung von Erneuerbaren Energien (Pravilnik o spodbujanju učinkovite rabe energije in rabe obnovljivih virov energije - Uradni list RS, 89/2008) • Regelung über die Nutzung von Stromnetzen (Pravilnik o določitvi cen za uporabo elektroenergetskih omrežij in kriterijih za upravičenost stroškov - Uradni List, 134/2003 (Regelung über die Nutzung von Stromnetzen) • Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien (Pravilnik o postopkih za izvrševanje proračuna Republike Slovenije - Uradni list, 50/2007 -Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien) • Beschluss über das Nationale Energieprogramm (Resolucija o Nacionalnem energetskega programu - Uradni list, 57/2004 Beschluss über das Nationale Energieprogramm) • Statut von Eko sklad (Akt o ustanovitvi Eko sklada, Slovenskega okoljskega javnega sklada – Uradni list RS 112/2009 Statut des slowenischen Umweltfonds Eko sklad) • Geschäftsbedingungen von Eko sklad (Splosni pogoji poslovanja za spodbujanje razvoja na področju varstva okolja – Uradni list RS 117/2005 - Geschäftsbedingungen von Eko sklad) • Ausschreibung 44PO10 (Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 44PO10 - Ausschreibung von Eko sklad für Umweltinvestitionen im öffentlichen Sektor) • Ausschreibung 43BO10 (Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 43BO10 - Ausschreibung von Eko sklad für Umweltinvestitionen im privaten Sektor) • Verordnung über die Beiträge für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Uredba o načinu določanja in obračunavanja prispevka za zagotavljanje podpor proizvodnji elektricne energije v sproizvodnji z visokim izkoristkom in iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 2/09) • Beschluss über die Beiträge für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Sklep o načinu določanja in obračunavanja prispevka za zagotavljanje podpor proizvodnji elektricne energije v sproizvodnji z visokim izkoristkom in iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 113/2009)
--	--

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zakon o splošnem upravnem postopku - Uradni list, 80/1999 (Zakon o splošnem upravnem postopku – uradno precisceno besedilo, Uradni list RS 24/2006)	Energetski zakon - Uradni list RS, 79/1999 (Energetski zakon – uradno precisceno besedilo, Uradni list Energiesgesetz)	Uredba o podporah elektricni energiji, proizvedeni iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 37/2009
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verwaltungsverfahrensgesetz (Verwaltungsverfahrensgesetz – offizielle konsolidierte Fassung)		Verordnung über die Förderung und Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien
Kurzbezeichnung	RS 24/2006	Energiesgesetz	RS 37/2009
Inkrafttreten	01.04.2000	15.10.1999	19.05.2009
Letzte Änderung	05.02.2010	19.03.2010	26.11.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz regelt das Verwaltungsverfahren in Slowenien.	Das Gesetz regelt die Grundsätze der Energiepolitik, des Energiemarktes und enthält auch Regelungen über die Versorgungssicherheit sowie Energieeffizienz. Das Gesetz über die Änderung des Energiesgesetzes (Uradni list RS 70/2008) hat den Rahmen für Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien neu gestaltet (Kapitel VIIIa: Strom aus erneuerbaren Energien und Kraftwärme-Energien, §64a - §64s)	Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Förderung von Anlagenbetreibern, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, über das Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern sowie Vorschriften für die Bestimmung des einheitlichen Jahrespreises und der einheitlichen Jahresprämie.
Bezug Erneuerbare Energien	Im Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Frist geregelt, in der der Umweltfonds über die Vergabe von Krediten für Erneuerbare Energien entscheiden muss.	Das Gesetz bildet die Grundlage für die Förderung von Erneuerbaren Energien durch Einspeisevergütung und Premium Tarif. Spezielle Regelungen über Erneuerbare Energien enthält das Gesetz	Diese Verordnung bildet die Grundlage für den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sowie für die Einspeisevergütung im Allgemeinen.

		ab Kapitel VIIIa. In den §§ 64a bis 64s finden sich Regelungen für die Förderung, den Netzanschluss und alle andere relevante Regelungen in Bezug auf Erneuerbare Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200624&stevilka=970	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=199979&stevilka=3757 http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis_ZAKO5280.html	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200937&stevilka=1780
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			http://www.mg.gov.si/fileadmin/mg.gov.si/pageuploads/Energetika/Sprejeti_predpisi/RES_EN.pdf

Arten der

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Uredba o izdaji deklaracij za proizvodne naprave in potrdil o izvoru elektricne energije – Uradni list RS 8/2009	Sklep o cenah in premijah za odkup elektricne energije od kvalificiranih proizvajalcev elektricne energije - Uradni list RS 65/2008	Pravilnik o spodbujanju ucinkovite rabe energije in rabe obnovljivih virov energije - Uradni list RS 89/2008
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung über die Erteilung von Zertifikaten für Erzeugungsanlagen	Beschluss über die Preise und Prämien für den Ankauf von Strom aus Erneuerbaren Energien von qualifizierten Produzenten	Regelung über die Energieeffizienz und die Verwendung Erneuerbarer Energien
Kurzbezeichnung	RS 8/2009	RS 65/2008	RS 89/2008
Inkrafttreten	31.01.2009	01.07.2006	20.09.2008
Letzte Änderung		14.10.2008	03.04.2009
Künftige Änderungen			
Zweck	Die Verordnung regelt die Vergabe von Zertifikaten für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen und für Erstellung von Herkunftsnachweisen von Strom.	Durch diesen Beschluss wird die Höhe der einheitlichen Jahresprämie und des einheitlichen Jahrespreises festgelegt.	Die Regelung regelt die Förderungen für Energieeffizienz und Verwendung von Erneuerbaren Energien, die das Ministerium für Umwelt und Raumplanung erteilt.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung gilt für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Dieser Beschluss ist die Grundlage für die Höhe der Vergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien.	Die Regelung enthält Vorschriften über die Subvention von Investitionsprojekten in Erneuerbare Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=20098&stevilka=207	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200865&stevilka=2822	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200889&stevilka=3822
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Pravilnik o določitvi cen za uporabo elektroenergetskih omrežij in kriterijih za upravičenost stroškov - Uradni list RS 134/2003	Pravilnik o postopkih za izvrševanje proračuna Republike Slovenije - Uradni list RS 50/2007	Resolucija o Nacionalnem energetskega programu - Uradni list RS, 57/2004
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Regelung über den Preis der Nutzung von Stromnetzen und über die Kriterien der berechtigten Kosten	Regelung über die Budgetverwendung in Slowenien	Parlamentsbeschluss über das Nationale Energieprogramm
Kurzbezeichnung	RS 134/2003	RS 50/2007	RS 57/2004
Inkrafttreten	01.01.2004	07.06.2007	11.06.2004
Letzte Änderung		16.06.2008	
Künftige Änderungen			
Zweck	Die Regelung enthält Vorschriften über die Festsetzung und Verteilung der Kosten für die Nutzung von Stromnetzen.	In dieser Regelung finden sich Bestimmungen darüber, wie das Budget der Republik Slowenien verwendet wird.	Dieser Beschluss regelt die Strategie zur gewünschten weiteren Entwicklung des Energiemarktes in Slowenien.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Regelung enthält eine Vorschrift über die Verteilung des Aufschlags zum Strompreis für Erneuerbare Energien.	In Kapitel 12 ist das Verfahren zur Erlangung der Subvention für Investitionsprojekte geregelt.	Dieser Beschluss enthält Regelungen über die Finanzierung der Förderung Erneuerbarer Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2003134&stevilka=5854	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200750&stevilka=2694	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200457&stevilka=2669
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Akt o ustanovitvi Eko sklada, Slovenskega okoljskega javnega sklada – Uradni list RS 112/2009	Splosni pogoji poslovanja za spodbujanje razvoja na področju varstva okolja – Uradni list RS 117/2005	Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb 44PO10 - Uradni list,RS 29/10
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Statut des Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad)	Geschäftsbedingungen des Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad)	Öffentliche Ausschreibung über den Kredit für Umweltinvestitionen im öffentlichen Sektor
Kurzbezeichnung	Statut von Eko sklad	Geschäftsbedingungen von Eko sklad	Ausschreibung 44PO10
Inkrafttreten	31.12.2009	01.01.2006	09.04.2010
Letzte Änderung	19.05.2006		
Künftige Änderungen			Gültig bis 31.03.2011
Zweck	Das Statut regelt die Aufgaben des Umweltfonds.	Die Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen zur Erteilung von Krediten mit niedrigem Zinssatz und zur Erteilung anderer Förderungen des Slowenischen Umweltfonds.	In der Ausschreibung werden die Höhe der zu vergebenden Kredite sowie das Ausschreibungsverfahren geregelt.
Bezug Erneuerbare Energien	Der Umweltfonds vergibt Kredite für die Förderung von Erneuerbaren Energien.	In diesen Geschäftsbedingungen finden sich Regelungen zum Verfahren über die Vergabe von Krediten für Erneuerbare Energien.	Es werden auch Kredite für den Bau und die Rekonstruktion für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, vergeben.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2009112&stevilka=5087	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2005117&stevilka=5172	http://www.ekosklad.si/html/razpisi/main.html
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Javni poziv za kreditiranje okoljskih naložb občanov 430B10 -Uradni list RS 07/10	Uredba o načinu določanja in obračunavanja prispevka za zagotavljanje podpor proizvodnji električne energije v soproizvodnji z visokim izkoristkom in iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 2/09	Sklep o načinu določanja in obračunavanja prispevka za zagotavljanje podpor proizvodnji električne energije v soproizvodnji z visokim izkoristkom in iz obnovljivih virov energije – Uradni list RS 113/2009
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Öffentliche Ausschreibung über den Kredit für Umweltinvestitionen im privaten Sektor	Verordnung über die Ermittlung und Erhebung der Beiträge für die Förderung der Erzeugung von Strom in hocheffizienten KWKs und aus Erneuerbaren Energien	Beschluss über die Ermittlung und Erhebung der Beiträge für die Förderung der Erzeugung von Strom in hocheffizienten KWKs und aus Erneuerbaren Energien
Kurzbezeichnung	Ausschreibung 430B10	RS 2/2009	RS 113/2009
Inkrafttreten	39.01.2010	13.01.2009	01.01.2010
Letzte Änderung		18.06.2010	
Künftige Änderungen	Gültig bis 31.03.2010		
Zweck	In der Ausschreibung werden die Höhe der zu vergebenden Kredite sowie das Ausschreibungsverfahren geregelt.	Die Verordnung bestimmt die Methode für die Berechnung und Abrechnung der Beiträge für die Förderung der Erzeugung von Strom in hocheffizienten KWKs und aus Erneuerbaren Energien	Der Beschluss bestimmt den durchschnittlichen monatlichen Beitrag für die berechneten kW-Leistungen
Bezug Erneuerbare Energien	Es werden auch Kredite für den Bau und die Montage für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, vergeben.	Die Methode gilt für die Förderung von Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien	Der durchschnittliche monatliche Beitrag gilt für die berechneten kW-Leistungen bei der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.ekosklad.si/html/razpisi/main.html	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=20092&stevilka=58	http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2009113&stevilka=5160
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Direktorat za energijo - Direktorat für Energie	http://www.mg.gov.si/en/areas_of_work/energy/		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si
Javna agencija Republike Slovenije za energijo - Energieagentur	http://www.agen-rs.si/en/		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si
Ministrstvo za okolje in prostor (MOP) - Umweltministerium	http://www.mop.gov.si/en/		+386 147 874 00	
EKO SKLAD j.s. - Slowenischer Umweltfonds	http://www.ekosklad.si/		+386 124 148 20	ekosklad@ekosklad.si

3. Förderinstrumente

4.1. Subvention (für Investitionsprojekte)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz • RS 89/2008 • RS 50/2007 	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Wirtschaftsministerium der Republik Slowenien vergibt Subventionen für Investitionsprojekte. Die Subvention für Investitionsprojekte wird ausgeschrieben. In der jeweiligen Ausschreibung wird spezifiziert, welche Technologien gefördert werden. Es finden regelmäßige Ausschreibungen statt. Im Moment gibt es keine laufende Ausschreibung.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Grundsätzlich sind alle Technologien förderfähig (Art. 25. i.V.m. Art. 5. RS 89/2008) Einzelheiten werden in den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen festgelegt.
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	Förderfähig.
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.	
Höhe	<p>Förderfähig sind die Mehrkosten, die durch die Verwendung von Erneuerbaren Energien entstehen. Auf dieser Basis errechnet sich die Höhe der Subvention wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden grundsätzlich höchstens 50% der förderfähigen Kosten des Investitionsprojekts gefördert. • Die Höhe der Subvention wird in jeder öffentlichen Ausschreibung genauer bestimmt (§ 29 RS 89/2008): 	
Adressaten	<p>Berechtigter: Ein Antragsteller kann jede juristische oder natürliche Person sein, die die Ausschreibungsanforderungen erfüllt.</p> <p>Verpflichteter: Verpflichteter ist das Ministerium für Wirtschaft</p>	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung. Der Antragsteller muss einen Projekt- und Investitionsplan des Investitionsprojektes erstellen. Es müssen alle erforderlichen Genehmigungen für das Investitionsprojekt eingeholt worden sein. Der Bewerber muss einen Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt erstellen. Es darf keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Ministerium aus vorherigen Subventionen geben. Es müssen alle sonstigen Bedingungen, die in der Ausschreibung angegeben sind, erfüllt werden. • Bewilligung. Nach Prüfung (Kapitel 12 § 225 RS 50/2007) entscheidet das Ministerium über die Gewährung der Subvention durch Beschluss (Kapitel 12 § 226 RS 50/2007). Eine Abweisung erfolgt durch Mitteilung (Kapitel 12 § 227 RS 50/2007). • Subventionsvertrag. Im Falle der Bewilligung muss der Antragsteller binnen 8 Tagen mit der auszahlenden Institution (Kapitel 12 § 228 RS 50/2007) einen Subventionsvertrag abschließen (§ 31 RS 89/2008, Kapitel

		12, § 228 RS 89/2008).
	Zuständige Behörde	Ministerium für Wirtschaft
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Republik Slowenien stellt die Mittel für die Subvention zur Verfügung (§ 1 RS 89/2008).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Kredit (Eko sklad)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • RS 24/2006 • Geschäftsbedingungen von Eko sklad • Statut von Eko sklad • RS 50/2007 • Ausschreibung 44PO10 • Ausschreibung 430BO10 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Der Slowenische Umweltfonds (Eko sklad) vergibt über öffentliche Ausschreibungen Kredite mit ermäßigtem Zinssatz für Erneuerbare Energieprojekte (Kapitel II § 2 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Derzeit (März 2011) gibt es zwei laufende Ausschreibungen. In der aktuellen Ausschreibungen werden der Neubau oder die Renovierung von Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, gefördert. Förderfähig sind Gemeinden, Unternehmen und andere juristische Personen (Kapitel 1 der Ausschreibung 44PO10) und unabhängige Eigentümer (Kapitel 1 der Ausschreibung 430BO10). Die aktuelle Bewerbungsfrist für beide Ausschreibungen wurde bis zum 31. März 2011 verlängert.</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Es werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (Kapitel II § 7 der 11/2009).</p>
	Wind	<p>Förderfähig</p>
	Solar	<p>Förderfähig</p>
	Geothermie	<p>Förderfähig</p>
	Biogas	<p>Förderfähig</p>
	Wasserkraft	<p>Förderfähig</p>
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • Der Höchstbetrag eines Darlehens darf nicht 5% des Gesamtbudgets des Fonds überschreiten. Der Gesamtbetrag des Kreditrisikos an einzelnen Kreditempfänger darf nicht 10% des Gesamtbudgets des Fonds überschreiten (Kapitel IV § 9 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Die Höhe für das einzelne Projekt wird in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt (Kapitel IV § 12 Absatz 2, zweiter Gedankenstrich Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Die Ausschreibung wird einmal jährlich zielgruppenspezifisch aktualisiert. Insgesamt werden 20 Millionen Euro für juristische Personen (Kapitel 1 der Ausschreibung 44PO10 von Eko sklad) und 12 Millionen für natürliche Personen. • Es werden maximal 90% der anerkannten Investitionskosten von juristischen Personen gefördert (Kapitel 1 der Ausschreibung 44PO10). • Längstmöglicher Rückzahlungszeitraum sind 15 Jahre für juristische Personen (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 44PO10) und 10 Jahre für natürliche Personen (Punkt 3 Abs. b der Ausschreibung 430BO10). • Der Kredit für juristische Personen kann über einen längeren Zeitraum gewährt werden, wobei der Kreditnehmer jedes Mal den Beweis vorlegen soll, dass die Grundlage für weitere Leistungen besteht. (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 44PO10). • Niedrigster Zinssatz für juristische Personen ist der dreimonatige EURIBOR-Kurs plus 1,5 Prozentpunkt (Punkt 2 Abs. a der Ausschreibung 44PO10). • Höhe: Die Höhe des einzelnen Darlehens ist für juristische Personen auf 2 Mio. € beschränkt, der niedrigste 	

	<p>Betrag für einen Kredit ist 40.000 € (Punkt 2 Abs. c der Ausschreibung 44PO10), und die maximale Laufzeit beträgt 15 Jahre (Punkt 2 Abs. b der Ausschreibung 44PO10).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die höchste Kredithöhe für Privatpersonen beträgt 2.000 EUR bis 40.000 EUR (Punkt 3 Abs. c der Ausschreibung 43BO10) und es gilt eine maximale Laufzeit von 10 Jahren (Punkt 3 Abs. b der Ausschreibung 43BO10). Der Zinssatz liegt zwischen 3,2% und 3,9 % (Punkt 3 Abs. a der Ausschreibung 43BO10). 	
Adressaten	<p>Berechtigter: Berechtigte sind öffentliche und private juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz, eine Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz in Slowenien haben (Kapitel III § 3 der 117/2005).</p> <p>Verpflichteter: Verpflichteter ist der Umweltfonds Eko sklad.</p>	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Antrag. Der Antragsteller muss einen Antrag beim Slowenischen Umweltfonds (Eko sklad) stellen (Kapitel IV § 5 Geschäftsbedingungen von Eko sklad). Das Formular für den Antrag ist in der Ausschreibung enthalten (Punkt 4 der Ausschreibung 44PO10 und Punkt 4 der Ausschreibung 43BO10 von Eko sklad). Bedingungen der aktuellen Ausschreibung: Ende der Bewerbungsfrist 31.03.2011 sowohl für juristische Personen als auch für private Personen. Bewilligung des Kredits. Für die Entscheidung über die Bewilligung des Kredits werden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts angewendet (§ 222 RS 24/2006). Das bedeutet, dass der Fonds binnen zwei Monaten über den Antrag entscheiden muss. Kreditvertrag-Privatpersonen. Der Kreditvertrag ist binnen 10 Tagen nach dem Aufruf der Bank oder spätestens 60 Tagen nach der Entscheidung der Institution mit der auszahlenden Institution abzuschließen (Punkt 7 der Ausschreibung 43BO10. Der Gesamtbetrag des Kredits wird entweder im Gesamtbetrag oder in 2 Teilen von den Banken zur Verfügung gestellt: der erste Teil beträgt 40 % der genehmigten Höhe und wird innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des unterschriebenen Kreditvertrags ausgezahlt, die restlichen 60% innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Vorlage des Nachweises über die erfüllten Investitionen (Punkt 7 der Ausschreibung 43BO10 von Eko sklad). Kreditvertrag-juristische Personen. Die Frist für den Abschluss des Kreditvertrags beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, mit Ausnahme der Gemeinden – für die ist die Frist auf 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung festgelegt (Punkt 6 der Ausschreibung 44PO10).
	Zuständige Behörde	Umweltfonds Eko sklad
Flexibility Mechanism		

Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Finanziert wird der Kredit durch staatliche Mittel und durch Zuwendungen (freiwillige Spenden) von natürlichen oder juristischen Personen im Inland und Ausland (Kapitel IV § 12 Statut von Eko sklad).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. Einspeisevergütung (Einheitlicher Jahrespreis)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz • RS 8/2009 • RS 2/2009 • RS 37/2009 • RS 134/2003 • RS 65/2008 • RS 57/2004 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>In Slowenien gibt es eine Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien. Der Anlagenbetreiber mit der Produktionsleistung bis zum 5 MW kann den produzierten Strom zu einem „einheitlichen Jahrespreis“ an die slowenische Strombörse Borzen verkaufen. Der garantierte Einkaufspreis gilt nur für Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 5MW (Art. 5 RS 37/2009).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Gefördert werden nur die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern, denen der Status eines „qualifizierten Erzeugers“ zuerkannt worden ist (§ 29 Energiegesetz). Grundsätzlich sind dies alle Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 3 der 8/2009; Art 3 RS 37/2009). Die jeweilige Anlage darf eine Netzkapazität von 5MW nicht überschreiten (Art 5 RS 37/2009).</p>
	Wind	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs.1(b) RS 37/2009)</p>
	Solar	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs.1(c) RS 37/2009)</p>
	Geothermie	<p>Förderfähig (Art.3 Abs. 1(d) RS 37/2009)</p>
	Biogas	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs.1(f) RS 37/2009)</p>
	Wasserkraft	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs.1(a) RS 37/2009). Die Erzeugungsanlage soll den natürlichen Strömungsverlauf des Gewässers erhalten (Art. 11 RS 37/2009).</p>
	Biomasse	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(e) RS 37/2009). Kraftwerke mit Cofiring von Holzbiomasse, unabhängig von der Anlagengröße, sind nicht förderfähig (Art.5 Abs. 4 der 37/2009).</p>
Höhe	Allgemeine Ausführungen	
	Wind	<p>Einheitlicher Jahrespreis: 9,538 €/kWh (Annex II 37/2009).</p>
	Solar	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Jahrespreis: 28,998 €/kWh – 39,042 für Freiflächenanlagen, 31,536 €/kWh – 41,546 €/kWh für Anlagen auf dem Gebäude und 36,267 €/kWh – 47,778 €/kWh für Anlagen in der Gebäudehülle (Annex II RS 37/2009). • Soweit die Erzeugungsanlage ein wesentlicher Bestandteil der Gebäudehülle oder der Elemente des Gebäudes ist, wird die Bemessungsgrundlage um 15% erhöht (Art 14 Abs. 2 RS 37/2009).
	Geothermie	<p>Einheitlicher Jahrespreis: 15,247 €/kWh (Annex II RS 37/2009).</p>
	Biogas	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Biomasse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einheitlicher Jahrespreis: 14,077 €/kWh -16,005 €/kWh (je nach

		<p>Anlagengröße) (Annex II RS 37/2009).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biogas aus biologisch abbaubaren Abfällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einheitlicher Jahrespreis: 12,915 €/ct/kWh – 13,923 €/ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II RS 37/2009). • Faulgas: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einheitlicher Jahrespreis: 6,609 €/ct/kWh – 8,584 €/ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II RS 37/2009). • Deponiegas: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einheitlicher Jahrespreis: 6,167 €/ct/kWh – 9,933 €/ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II RS 37/2009).
	Wasserkraft	Einheitlicher Jahrespreis: 8,234 €/ct/kWh -10,547 €/ct/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex II RS 37/2009).
	Biomasse	Einheitlicher Jahrespreis: 16,743 €/ct/kWh – 22,435 €/ct/kWh (je nach Primärenergie) (Annex II RS 37/2009).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Ein Anpassungsmechanismus ist im Gesetz nur für PV-Anlagen vorgesehen. Mit der Verordnung über die Änderung RS 37/2009 (RS 94/2010) werden die Referenzkosten für PV-Anlagen jährlich um 10% gesenkt. Es gelten: 2010 - 7%; 2011 - 20% (ursprünglich 14%); 2012 - 30% (ursprünglich 21%); 2013 - 40% (ursprünglich 28%).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Cap		
Förderungsdauer	Der einheitliche Jahrespreis wird für die gesamte Laufzeit des Vertrages gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Förderung ist auf maximal 15 Jahre befristet (Art. 9 RS 37/2009).	
Adressaten	<p>Berechtigter: Berechtigter ist derjenige Anlagenbetreiber, der ein qualifizierter Produzent ist (Art. 2 RS 37/2009 i.V. m. Art. 3 RS 8/2009).</p> <p>Verpflichteter: Verpflichteter ist der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber, an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, ist verantwortlich für den Ankauf der gesamten produzierten Energie des Anlagenbetreibers (§§ 22a, 23a Energiegesetz).</p>	
Verfahren	Verfahren	Die Energieagentur erteilt dem Anlagebetreiber eine Genehmigung (Art. 9 RS 37/2009). Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber schließen einen Vertrag über den Ankauf von Strom für die Dauer von 15 Jahren (§§ 22a, 23a Energiegesetz, Art. 9 RS 37/2009).

	Zuständige Behörde	Energieagentur
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Preisregelung trägt der Stromverbraucher über einen Aufschlag zum Strompreis (§ 66 Energiegesetz; Punkt 6.4.2. RS 57/2004).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Endverbraucher – Verteilungsnetzbetreiber. Im Strompreis ist ein Aufschlag enthalten, mit dem die Preisregelung finanziert wird. Die Einnahmen aus dem Zusatz fließen dem Verteilungsnetzbetreiber zu. • Verteilungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Nach Auskunft der Energieagentur behält in der Praxis der Verteilungsnetzbetreiber den Anteil ein, den er selbst ausgezahlt hat und zahlt den Rest an den Übertragungsnetzbetreiber entsprechend dessen Aufwand für den Ankauf von den Anlagenbetreibern. Die rechtliche Grundlage zur Aufteilung des Aufschlags ergibt sich aus § 27 RS 134/2003.

4.4. Einspeisevergütung (Premium Tarif)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz • RS 8/2009 • RS 37/2009 • RS 134/2003 • RS 65/2008 • RS 57/2004 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Verkauft der Anlagenbetreiber den Strom an Stromhändler durch individuelle Verträge, so kann er eine zusätzliche Förderung von der Strombörse Borzen erhalten (die sog. Betriebsförderung). Die Förderung, die als Premium Tarif ausgezahlt wird, gilt nur für Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 5MW (Art. RS 37/2009). Für PV-Anlagen können bis zur Festlegung neuer indikativer Ziele bis zum neuen Beschluss über das nationale Energieprogramm im Jahre 2010 (der immer noch in der Entscheidungsphase ist) die Förderungen nur für Anlagen mit einer maximalen Kapazität von 5 MW ausgegeben werden (Art. 14 Abs. 3 RS 37/2009).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Gefördert werden die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern, denen der Status eines „qualifizierten Erzeugers“ zuerkannt worden ist (§ 29 Energiegesetz). Grundsätzlich betrifft dieser Begriff alle Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 3 RS 8/2009; die jeweilige Anlage darf eine Netzkapazität von 5MW nicht übersteigen (Art. 5 RS 37/2009).</p>
	Wind	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(b) RS 37/2009).</p>
	Solar	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(c) RS 37/2009).</p>
	Geothermie	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(d) RS 37/2009).</p>
	Biogas	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(f) RS 37/2009).</p>
	Wasserkraft	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(a) RS 37/2009). Förderfähig bis zu einer Kapazität von 10 MW (Art. 26 RS 37/2009). Die Erzeugungsanlage soll den natürlichen Strömungsverlauf des Gewässers erhalten (Art. 11 RS 37/2009).</p>
Biomasse	<p>Förderfähig (Art. 3 Abs. 1(e) RS 37/2009). Kraftwerke mit Cofiring von Holzbiomasse, unabhängig von der Anlagengröße, sind nicht förderfähig (Art.5 Abs. 4 RS 37/2009).</p>	
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Jahresprämie wird nach einer gesetzlich festgelegten Formel berechnet, deren Faktoren die Referenzkosten und der Marktpreis für Strom sowie ein Faktor B sind (Art.8 RS 37/2009 i.V. m. Annex III RS 37/2009).</p>
	Wind	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzkosten: 8,674 €/kWh - 9,538 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). • Faktor B: 0,80 - 0,86 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009).
	Solar	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzkosten: 28,071 €/kWh - 41,546 €/kWh für gebäudeintegrierte Anlagen (Annex I RS 37/2009). Referenzkosten: 26,922 €/kWh – 39,042 €/kWh für freistehende Anlagen (Annex I RS 37/2009) • Faktor B: 0,88 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009).

		<ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Erzeugungsanlage ein wesentlicher Bestandteil der Gebäudehülle oder der Elemente des Gebäudes ist, wird die Bemessungsgrundlage um 15% erhöht (Art. 14 Abs. 2 RS 37/2009).
	Geothermie	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzkosten: 15,247 €/kWh (Annex I RS 37/2009). • Faktor B: 0,92 (Annex III RS 37/2009).
	Biogas	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Biomasse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 14,077 €/kWh - 16,005 €/kWh (je nach Anlagenkapazität) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,92 (Annex III RS 37/2009). • Biogas: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 12,915 €/kWh - 13,923 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,88 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009). • Deponiegas: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 6,167 €/kWh - 9,933 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,92 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009). • Aus Faulgas: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 6,609 €/kWh – 8,584 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,92 - 1 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009). • Aus abbaubaren Abfällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 12,915 €/kWh – 13,923 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,92 (Annex III RS 37/2009).
	Wasserkraft	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzkosten: 7,657 €/kWh - 10,547 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). • Faktor B: 0,86 - 0,90 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009).
	Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> • Biomasse stellt einen Anteil von mehr als 90% der Primärenergie des Brennstoffes dar: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 16,743 €/kWh – 22,435 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,88 – 0,92 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009). • Biomasse im Verbrennung mit anderen fossilen Energieträgern, wobei die Biomasse einen Anteil von mehr als 5% der Primärenergie des Brennstoffes darstellt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 10,254 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,88 – 0,92 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009).

		<p>37/2009).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasse im Verbrennung mit anderen fossilen Energieträgern, wobei Biomasse einen Anteil von weniger als 5% der Primärenergie des Brennstoffes darstellt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzkosten: 2,64 €/kWh (je nach Anlagengröße) (Annex I RS 37/2009). ○ Faktor B: 0,88 – 0,92 (je nach Anlagengröße) (Annex III RS 37/2009).
Degression	Allgemeine Ausführungen	<p>Der fixe Anteil der Referenzkosten wird alle fünf Jahre evaluiert. Der variable Anteil wird mindestens jährlich oder öfter (bei signifikanten Veränderungen der Investitionsausgaben und anderer Anlagenparameter, die die Grundlage für die Bestimmung des fixen Anteils der Referenzkosten bilden) auf den Prüfstand gestellt (Art. 6, Abs. 3 RS 37/2009). Der variable Anteil der Referenzkosten wird jährlich oder öfter auf Grundlage der Prognose der Referenzenergiemarktpreise auf den Prüfstand gestellt (Art. 6, Abs. 4 RS 37/2009). Ein Anpassungsmechanismus ist im Gesetz nur für PV-Anlagen vorgesehen. Mit der Verordnung über die Änderung der RS 37/2009 (RS 94/2010) werden die Referenzkosten für PV-Anlagen jährlich um 10% gesenkt: 2010 - 7%; 2011 - 20% (ursprünglich 14%); 2012 - 30% (ursprünglich 21%); 2013 - 40% (ursprünglich 28%).</p>
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Biomasse		
Cap		
Förderungsdauer	Eine zeitliche Befristung ist gesetzlich nicht vorgesehen.	
Adressaten	<p>Berechtigter: Berechtigter ist derjenige Anlagenbetreiber, der ein qualifizierter Produzent ist (Art. 2 RS 37/2009 i.V. m. Art 3 RS 8/2009).</p> <p>Verpflichteter: Verpflichteter ist der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber, an dessen Netz der Anlagenbetreiber angeschlossen ist, ist verantwortlich für den Ankauf der gesamten produzierten Energie des Anlagenbetreibers (§§ 22a, 23a Energiegesetz).</p>	
Verfahren	Verfahren	Die Energieagentur erteilt dem Anlagebetreiber eine Genehmigung (Art. 9 RS 37/2009). Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber schließen einen Vertrag über den Ankauf von Strom für die Dauer von 15 Jahren (§§ 22a, 23a Energiegesetz, Art. 9 RS 37/2009).

	Zuständige Behörde	Energieagentur
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Preisregelung trägt der Stromverbraucher über einen Aufschlag zum Strompreis (§ 66b Energiegesetz; Punkt 6.4.2. 57/2004).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Endverbraucher – Verteilungsnetzbetreiber. Im Strompreis ist ein Aufschlag enthalten, mit dem die Preisregelung finanziert wird. Die Einnahmen aus dem Zusatz fließen dem Verteilungsnetzbetreiber zu. • Verteilungsnetzbetreiber – Übertragungsnetzbetreiber. Nach Auskunft der Energieagentur behält in der Praxis der Verteilungsnetzbetreiber den Anteil ein, den er selbst ausgezahlt hat und zahlt den Rest an den Übertragungsnetzbetreiber entsprechend dessen Aufwand für den Ankauf von den Anlagenbetreibern. Die rechtliche Grundlage zur Aufteilung des Aufschlags ergibt sich aus § 27 RS 134/2003.